

§ 10

Rechtsmittel

(1) Gegen Entscheidungen auf Ablehnung der Genehmigung nach § 5 Abs. 4 sowie auf Rücknahme der Genehmigung nach § 7 Abs. 2, 3 oder 4 ist die Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich begründet beim Minister der "Justiz einzulegen.

(2) Gegen abschließende Entscheidungen des Ministers der Justiz ist die gerichtliche Nachprüfung auf der Grundlage des Gesetzes vom 29. Juni 1990 über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen — GNV — (GBl. I Nr. 41 S. 595) zulässig.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 22. August 1990

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
de Maizière
Ministerpräsident

Geschäftsführender Minister
der Justiz
Walther
Staatssekretär *1

Bekanntmachung
über die Überführung der Aufgaben
des Amtes für Technische Überwachung
vom 22. August 1990

Der Ministerrat hat mit Beschluß vom 22. August 1990 festgelegt:

- Die vom Amt für Technische Überwachung im Auftrage des Staates durchgeführten Prüf- und Überwachungsaufgaben sind analog den Regelungen in der BRD an neutrale und unabhängige Technische Überwachungs-Vereine zu überführen.
Der
— Technische Überwachungs-Verein Thüringen,
— Technische Überwachungs-Verein Sachsen,
— Technische Überwachungs-Verein Sachsen-Anhalt,
— Technische Überwachungsverein Nord (Mecklenburg/Vorpommern)
und der
— Technische Überwachungs-Verein Berlin (Berlin/Brandenburg)
sind mit der Durchführung der Prüf- und Überwachungsaufgaben an überwachungspflichtigen Anlagen zu beauftragen. Nach Bildung der Länder erfolgt die Beauftragung auf der Grundlage des Landesrechtes.
- Die vom Amt für Technische Überwachung ausgeübten staatlichen Aufsichtsfunktionen auf dem Gebiet der technischen Sicherheit und des Gefahrenschutzes sind in Zusammenarbeit mit den Regierungsbevollmächtigten für die Bezirke an die Gewerbeaufsichtsbehörden der zu bildenden Länder zu übertragen.
Bis zur Erlangung der Arbeitsfähigkeit der Gewerbeaufsichtsbehörden in den zu bildenden Ländern ist die Auf-

sichtspflicht vom Amt für Technische Überwachung und den von ihm eingesetzten Sachverständigen wahrzunehmen.

Berlin, den 22. August 1990

Dr. Moritz
Staatssekretär
im Amt des Ministerpräsidenten

Durchführungsbestimmung
zum Gesetz
über die Gewährleistung von Belegungsrechten
im kommunalen und genossenschaftlichen
Wohnungswesen
vom 27. Juli 1990

Auf Grund des § 18 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Juli 1990 über die Gewährleistung von Belegungsrechten im kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungswesen (GBl. I Nr. 49 S. 894) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 Absatz 1 des Gesetzes:

§ 1

(1) Werden im Eigentum der Kommunen befindliche Wohnungen in Kapitalgesellschaften eingebracht, bleibt die Wohnungsbindung erhalten. Das gleiche gilt für den Fall der Umwandlung der Wohnungen in Eigentumswohnungen, soweit eine Vermietung der Wohnungen erfolgt.

(2) Mit staatlichen Mitteln belastet sind Wohnungen, die im komplexen Wohnungsbau errichtet und durch den Staatshaushalt finanziert wurden bzw. bei denen der Kapitaleinsatz durch den Staatshaushalt finanziert wurde. Wohnungen gelten als mit öffentlichen Mitteln gefördert, wenn Mittel, aus dem Staatshaushalt, den Haushalten der Länder, Städte und Gemeinden eingesetzt sind.

Zu § 3 Absatz 1 des Gesetzes:

§ 2

Die zuständige Stelle hat die in § 1 Abs. 1 des Gesetzes genannten Wohnungen in ihrem Gebiet entsprechend der Richtlinie über die Wohnungserfassung und -kontrolle (Anlage) ' zu erfassen und die Unterlagen auf dem laufenden zu halten. Hierbei ist der Datenschutz zu gewährleisten.

Zu § 3 Absatz 2 des Gesetzes:

§ 3

Verfügungsberechtigter ist der Eigentümer der Wohnung.

Zu § 5 Absatz 1 des Gesetzes:

§ 4

Der Mitteilungspflicht wird unverzüglich nachgekommen, wenn die Mitteilung innerhalb von 10 Tagen erfolgt.

Zu § 5 Absatz 2 des Gesetzes:

§ 5

(1) Der Verfügungsberechtigte darf eine Wohnung nur einem Wohnungsuchenden mit seinen Familienangehörigen überlassen; unzulässig ist es, eine Wohnung mehreren Wohnparteien zur Verfügung zu stellen, selbst wenn jede von ihnen eine Wohnberechtigungsscheinigung besitzt (z. B. Überlassung einer mehrräumigen Wohnung an mehrere Alleinstehende). Der Verfügungsberechtigte darf eine Wohnung nur natürlichen Personen vermieten oder auf sonstige Weise zum Gebrauch überlassen, jedoch nicht juristischen Personen oder